



Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung  
Polizei beim Innenministerium NRW, der Schwerbehinderten-  
vertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD und  
der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den  
Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)



AGSV Polizei NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Innenminister des Landes NRW

Herrn Dr. Ingo Wolf

Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Innenministerium NRW

Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288

Fax: 0211/871 -16-3288

Handy: 0151/14621158

[erika.ullmann-biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

Düsseldorf, 06.06.2008

### **Weiterführung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit**

Sehr geehrter Herr Innenminister Dr. Wolf,

dem AK II liegt ein Entwurf für eine entsprechende Änderung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ vor und befindet sich gegenwärtig in der IMK-Anhörung. Auch liegt sie den leitenden Polizeiarzten zur Stellungnahme vor. Diese haben bereits darüber mit dem Ergebnis 8 Ja/ 8 Nein abgestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim Innenministerium NRW, der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW) setzen sich täglich mit dieser Problematik auseinander, um die Weiterverwendung von eingeschränkten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte dauerhaft zu sichern und plädieren einstimmig für eine Beibehaltung dieses Instruments. Sie schließen sich uneingeschränkt der an bereits Herrn Minister Schönbohm und der Behindertenbeauftragten des Bundes Frau Evers-Meyer von der Arbeitsgemeinschaft der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder am 28.05.2008 übermittelten Resolution an.

Als AGSV Polizei NRW nehmen wir bereits jetzt schon die verstärkt auftretende und aus unserer Sicht bedrohliche Verfahrensweise einzelner Polizeibehörden im Umgang mit schwerbehinderten Kollegen und Kolleginnen wahr. Ein Anstieg der Polizeidienstfähigkeitsuntersuchungen zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit mit dem Ziel des Laufbahnwechsels oder der vorzeitigen Zurruesetzung ist deutlich zu verzeichnen. Diese betroffenen Kollegen und Kolleginnen sind aufgrund ihrer Erfahrung wertvolle Mitarbeiter und ein unverzichtbarer Bestandteil in der Polizeiorganisation.

Aus den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst resultiert auch eine erhöhte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Polizeibeamtinnen und -beamten. Bei Verzicht auf die Weiterführung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit würde nahezu jede im Laufe ihres Berufslebens eingetretene dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung zwingend eine Entfernung aus dem Polizeivollzugsdienst nach sich ziehen. Dies würde allein in NRW 30 % und mehr betreffen. Es käme zu einer katastrophalen Entwicklung in der Polizei und ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Ein solches Schwarz-/Weiß-Handeln lehnt die AGSV Polizei NRW ab.

Innerhalb der Polizei gibt es zahlreiche Funktionen und Aufgaben, für die eine uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit auf Dauer nicht erforderlich ist. Die Mitte der neunziger Jahre im Zusammenhang mit der Einführung des Instruments der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit „polizeidienstfähig gemäß der beschriebenen Funktion“ für Beamte auf Lebenszeit in der Bundestagsdrucksache 13/1447 beschriebenen Veränderungen des Berufsbildes der Polizeibeamten erfahren nach wie vor eine Berechtigung:

*"Angesichts der technisch-organisatorischen Veränderungen im Polizeidienst, der Weiterentwicklung des Berufsbildes und des Selbstverständnisses der Polizeivollzugsbeamten entspricht der Inhalt der Polizeidienstfähigkeit in dem bisher verstandenen Sinne, wonach ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung verwendbar sein müsse, nicht mehr der Wirklichkeit."*

Seit Einführung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit wurden in NRW zahlreichen Polizeibeamtinnen und -beamten, bei denen Einschränkungen in der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit vorliegen, geeignete Funktionen übertragen (z.B. Bezirksdienst, IT-/DV-Bereich, Auswertung, Kriminalstatistik, Einsatzplanung, Stabsarbeit, Prävention, Sachverständigentätigkeit, Sachbearbeitung etc.). Diese nehmen die Aufgaben in bewundernswerter Weise und mit überdurchschnittlichem Engagement wahr. Durch die Übertragung dieser polizeilichen Funktionen wurde das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet und dem Grundsatz der Richtlinien zum SGB IX „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung getragen. Dies bedeutet auch eine enorme Entlastung der Versorgungskasse sowie das Landeshaushaltes.

Die beabsichtigte Änderung würde einen enormen Anstieg bei den Pensionskassen nach sich ziehen und den Landeshaushalt in nicht unerheblicher Weise langfristig stark belasten. Sozial- und Haushaltspolitisch kann so etwas nicht gewollt sein.

Mehr als die Hälfte der betroffenen Kolleginnen und Kollegen sind schwerbehindert (ca. 2000). Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) und sind uneingeschränkt anzuwenden. Auch schwerbehinderte Polizeibeamtinnen und -beamte haben einen Anspruch auf eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation. Die Dienstherrn stehen daher in der Pflicht, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen geeignete Dienstposten innerhalb des Polizeivollzugsdienstes zu übertragen und dies in der Aufbau- und Ablauforganisation angemessen zu berücksichtigen. Eine Änderung der PDV 300 würde den gesetzlichen Bestimmungen entgegenlaufen und die schwerbehinderten Kollegen und Kolleginnen in erheblicher Weise benachteiligen. Zusätzlich wären viele Kollegen und Kolleginnen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 40 % GdB hiervon betroffen, eine solche Verfahrensweise würde die Bestimmungen der Richtlinien zum SGB IX des Innenministeriums NRW aus unserer Sicht unterlaufen.

Der demografische Wandel, zunehmende Arbeitsbelastung und immer neue Aufgaben bei knapper werdenden Personalressourcen machen natürlich auch vor der Polizei nicht halt. Dies

kann in den nächsten Jahren zu einer weiteren Zunahme von gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen bei Beschäftigten der Polizei führen. Einer solchen Entwicklung muss mit fürsorglichen und Vertrauen schaffenden Maßnahmen und nicht mit sozialer Kälte begegnet werden. Die Abschaffung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit würde sich als kontraproduktiv erweisen und in der Praxis zu einer Tabuisierung von vorliegenden Behinderungen und einer Diskriminierung von betroffenen Kolleginnen und Kollegen führen. Die bis jetzt vorbildliche Vorgehensweise im Umgang mit schwerbehinderten Beschäftigten in NRW würde nach außen erheblichen Schaden erleiden. Der ganzheitlich sozialpolitische Gedanke der Integration von schwerbehinderten Menschen muss bundesweit weiterhin einheitlich verfolgt werden.

Die Mitglieder der AGSV Polizei NRW verfügen über langjährige und umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit behinderten Polizeibeamtinnen und -beamten. Wir kennen die vielfältigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Polizei und fordern, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen, weiterhin im Polizeivollzugsdienst verbleiben können, wenn ihnen eine Funktion übertragen werden kann, welche die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit auf Dauer nicht mehr erfordert. Die Schwerbehindertenvertretungen der Polizeidienststellen stehen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Verfügung.

Als Mitglied der IMK bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Innenminister Dr. Wolf, unser Anliegen zu unterstützen und der Änderung der PDV 300 für das Land NRW nicht zuzustimmen.



Erika Ullmann-Biller  
Vorsitzende der  
AGSV Polizei NRW